

Informationsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Bildungs- und Kulturausschuss

Datum

29.10.2025

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Änderungssatzung zur Schülerbeförderungssatzung
des ZVMS (SBS) ab dem Schuljahr 2026/2027

Gesetzliche Grundlage:

ÖPNVG, SächsSchulG, SBS

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Straßenverkehrsamt

Der Bildungs- und Kulturausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Grimmer, Heike
Hartung, Mathias

Stellv. Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 haben der Erzgebirgskreis sowie die Landkreise Mittelsachsen und Zwickau die Aufgabenträgerschaft der notwendigen Schülerbeförderung aus § 23 Abs. 3 des Sächsischen Schulgesetzes auf den Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) übertragen. Der Verband ist damit berechtigt und verpflichtet, die Einzelheiten zur Aufgabenwahrnehmung durch Satzung zu regeln.

Gegenwärtig bereitet der ZVMS eine Änderung seiner ab dem Schuljahr 2022/2023 geltenden neugefassten Schülerbeförderungssatzung (SBS) vom 04.03.2022 vor. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen ab dem Schuljahr 2026/2027 wirken. Zur inhaltlichen Vorabfassung werden die Ausschussmitglieder wie folgt informiert:

Anlass für die geplanten Änderungen im Bereich der Schülerbeförderung

Wie die überwiegende Anzahl der kommunalen Haushalte in der gesamten Bundesrepublik befinden sich auch die sächsischen Landkreise und Kreisfreien Städte derzeit in einer schwierigen finanziellen Lage, die zu einer umfassenden Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in allen Aufgabenbereichen zwingt.

Dementsprechend erteilten die Landräte auch dem ZVMS den Auftrag, die Wahrnehmung der Pflichtaufgabe der notwendigen Schülerbeförderung einer intensiven Prüfung zu unterziehen.

Im Fokus standen dabei insbesondere mögliche Erhöhungen des von den Eltern zu tragenden Eigenanteils sowie die Einführung von (weiteren) Höchstbeträgen zur Begrenzung der Erstattungskosten. Ziel war es, die Wirtschaftlichkeit der Schülerbeförderung zu verbessern und die Belastungen für die kommunalen Haushalte zu reduzieren.

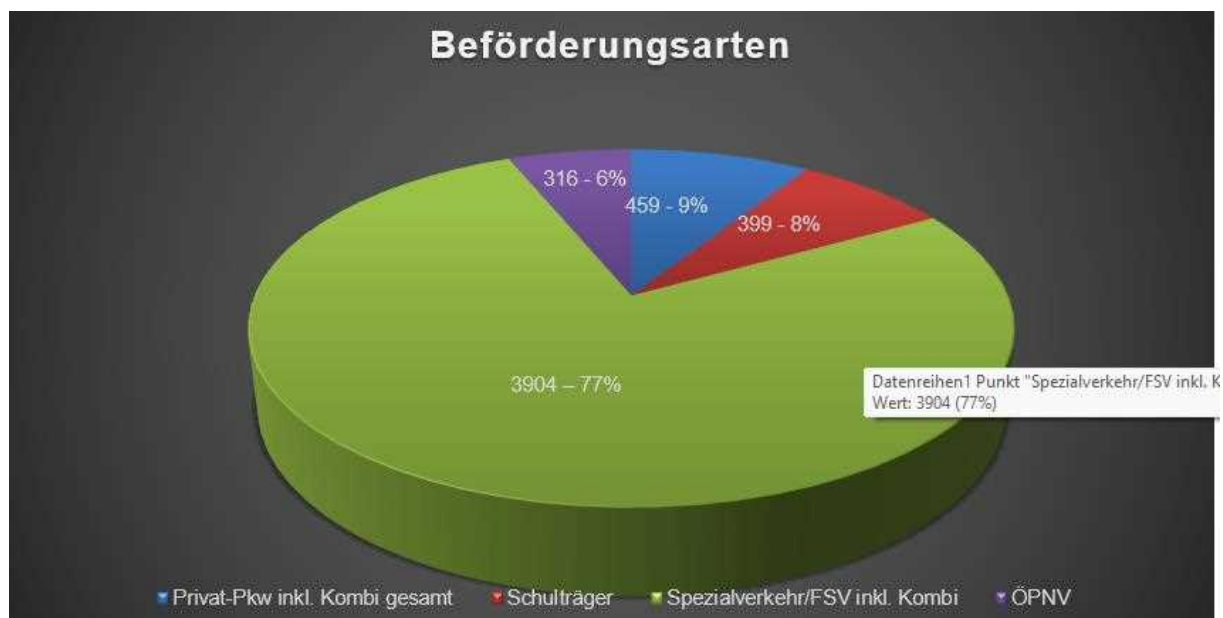
Die Analyse der aus Vertretern der Landkreisverwaltungen und der Geschäftsstelle des ZVMS eingerichteten Arbeitsgruppe führte zu nachfolgendem Fazit:

1. **Innerhalb des Gesamtsystems Schülerbeförderung** – einerseits ÖPNV-Angebot der Verkehrsunternehmen mit Nutzung des Bildungstickets (BiTi) und andererseits Beförderungs-/Erstattungsansprüchen nach SBS – **beeinflusst eine Eigenanteilerhöhung nur im Anwendungsbereich der SBS die Kostenentwicklung nur gering.**
2. Eine wesentlich **verbesserte Einnahmesituation** lässt sich **nur über eine Erhöhung des zulässigen BiTi-Abgabepreises nach dem SächsÖPNVFinAusG und dem** darauf aufbauenden **Tarifrecht der Verkehrsverbünde** durch eine Gesetzes- und Tarifänderung erreichen.

Der Beurteilung lagen diese aktuell ermittelten Schülerzahlen zugrunde:

Quelle: ZVMS, Stand: 08/2025

Innerhalb der SBS stellen fSV-Schüler mit 77 % größte Gruppe dar - davon sind 1.032 Kinder/Jugendliche schulpflichtige Schüler an Förderschulen für geistige Entwicklung, die von der Eigenanteilsspflicht befreit sind.



Quelle: ZVMS, Stand: 08/2025

Im **Ergebnis** ist von einer Erhöhung der von Schülern und Eltern zu tragenden **Eigenanteile an den notwendigen Schulwegkosten** durch Änderung der **SBS** Abstand genommen worden. Es findet auch **keine** mittelbare **Erhöhung** durch Einführung (weiterer) Höchstbeträge für eine Kostenübernahme/-erstattung bei Nutzung von freigestelltem Schülerverkehr (fSV) oder eines privaten Kraftfahrzeuges auf dem Schulweg statt.

Stattdessen stehen bei der **geplanten Satzungsänderung** die **künftige Dynamisierung des Eigenanteils durch Anlehnung an den BiTi-Abgabepreis nach VMS-Tarif** in der jeweils geltenden Fassung sowie die Schaffung von **Anreizen zur PKW-Nutzung** anstelle einer Beförderungsorganisation im fSV im Vordergrund.

Kernpunkte der vorgeschlagenen Satzungsänderung

Entwurf § 19 Abs. 1 SBS – Eigenanteilspflicht:

*„(1) Mit Ausnahme von Schülern an Förderschulen für geistige Entwicklung wird für jeden Schüler unabhängig vom Verkehrsmittel, von Unterrichtstagen und von der tatsächlichen Beförderung für die Genehmigung pro Schuljahr ein **Eigenanteil in Höhe des Jahrespreises eines Bildungstickets nach dem Tarif des Verkehrsverbundes Mittelsachsen in der jeweils zum 1. August des betreffenden Schuljahres geltenden Fassung an den notwendigen Beförderungskosten erhoben.** Ein Schuljahr umfasst zwölf Beförderungsmonate.“*

Anstatt der konkreten Bezifferung des Eigenanteils auf 180,00 EUR je Schuljahr verweist die Satzung künftig zur Bestimmbarkeit der konkreten Eigenanteilsgröße auf das geltende Tarifrecht des Verkehrsverbundes Mittelsachsen. Aktuell ist ein BiTi, welches ausschließlich im Abonnement erworben werden kann, zum Preis von 15,00 EUR mtl. bzw. von 180,00 EUR jährlich erhältlich.

Die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Stichtages ergibt sich aus der Bindung der notwendigen Schülerbeförderung an den Lauf eines Schuljahres, welches nach dem Sächsischen Schulgesetz jeweils 01.08. eines Kalenderjahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet, sowie aus den Regelungen des geltenden VMS-Tarifrechts. Die dortigen Übergangsregelungen sehen bei Tarifänderungen im Fall einer erfolgten Einmalzahlung des Jahresbetrages (zwölf Raten) – das trifft auch auf das Biti-Abonnement zu – vor, den Differenzbetrag nicht nachzufordern (vgl. Ziffer 3.6.2 VMS-Tarif).

Entwurf § 19 Abs. 2 SBS – Ermäßigter Eigenanteil:

„(2) Der Eigenanteil nach § 19 Abs. 1 SBS ermäßigt sich auf 60 Prozent (gerundet auf den nächsten vollen Betrag), wenn nur für einen Teil des Schulwegs (also nur für die Hin- oder nur für die Rückfahrt) die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit privatem Kraftfahrzeug oder in der Kombination von beiden beantragt worden und zu genehmigen ist. Die Ermäßigung gilt nicht, wenn dem Schüler bei Gesamtbetrachtung seines Schulwegs (Hin- und Rückfahrt) die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Schulbesuch mit Erwerb eines Bildungstickets ganz oder teilweise möglich und zumutbar ist.“

Die Erhebung eines verringerten Eigenanteils, wenn Beförderungs- und Erstattungsleistungen nach Satzung nur für eine Wegstrecke in Anspruch genommen werden, soll neu als Anreiz eingeführt werden.

Eine geringere Inanspruchnahme geht regelmäßig auch mit geringeren Kosten für den ZVMS einher. Das Einsparungspotential wird größer als der mögliche Einnahmeverlust eingeschätzt. Um andererseits Missbrauch und die Geltendmachung etwaiger anteiliger ÖPNV-Erstattungsansprüche auszuschließen, sind ermittelte Fälle mit möglicher anteiliger ÖPNV-Nutzung hiervon auszunehmen.

Entwurf § 13 Abs. 3 – Wegstreckenschädigung privates Kraftfahrzeug

„(3) Bei notwendiger Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 erstattet der ZVMS als notwendige Beförderungskosten eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Besetzkilometer mit Schüler. ...“

Mit Erhöhung der Wegstreckenpauschale von 0,30 €/Besetzt-Kilometer auf 0,35 €/km soll ein Anreiz zur (freiwilligen) PKW-Nutzung anstelle des fSV geschaffen werden.

In diesem Kontext erfolgte auch eine Neuregelung der Voraussetzungen zur PKW-Beförderung im Verhältnis zur fSV-Beförderung:

Entwurf § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 – Genehmigung PKW-Beförderung

„(3) Abweichend von Absatz 2 kann der ZVMS zum Besuch der nächstgelegenen Schule auf Antrag die notwendige Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug und die Erstattung der dafür entstehenden notwendigen Beförderungskosten genehmigen, wenn ihm vom Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter eine Erklärung zur regelmäßigen Durchführung der Schülerbeförderung im beantragten Erstattungszeitraum vorliegt (freiwillige Selbstverpflichtung) und dessen Nutzung im Vergleich zu einer Beförderungsorganisation im freigestellten Schülerverkehr für den ZVMS aufgrund geringerem Kostenaufwandes wirtschaftlicher ist. Ist die Beförderung des Schülers im freigestellten Schülerverkehr nicht möglich oder ist dessen Benutzung dem Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, ist dem Beförderungsantrag stattzugeben. ...“

Entwurf § 10 Abs. 2 – Genehmigung fSV

„(2) Ist zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 dieser Satzung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der ZVMS die notwendige Beförderung des Schülers auf dem Schulweg mit Kraftfahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs organisieren. **Wird ein zumutbares Beförderungsangebot im freigestellten Schülerverkehr nicht angenommen, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.**“

Bislang bestand für Eltern nur dann die Möglichkeit, die Schülerbeförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug durchzuführen und die entstehenden Kosten erstattet zu bekommen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorlag wie z. B. gesundheitliche oder zeitliche Gründe.

Umgekehrt ist es wichtig, bei Zumutbarkeit Parallelverkehre von fSV und Privat-PKW auszuschließen, um Mehrkosten zu vermeiden.

Tatsächlich gestaltet sich die Beförderungsorganisation im fSV schon seit mehreren Jahren immer schwieriger und ist mit immer höheren Kosten verbunden. Einerseits ist die Anzahl auftragsinteressierter Beförderungsunternehmen (Geschäftsaufgabe aus Altersgründen, Personalmangel) rückläufig und andererseits resultieren aus den gesellschaftlich gewollten vielfältigeren Möglichkeiten in der Schullaufbahn des einzelnen Schülers immer höhere Anforderungen an die Prüfung des Beförderungsanspruchs durch Berücksichtigung individueller Belange, die sich letztlich auch auf die Durchführung der Beförderung auswirken. Auch längerfristige Stundenausfälle durch Lehrermangel und fehlende ÖPNV-Angebote außerhalb regulärer Unterrichtszeiten führen zu höherem Bedarf.

Die Neuregelungen zur Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug durch leichtere Voraussetzungen und eine bessere Vergütung sollen dem ZVMS im Bereich seiner Beförderungspflicht durch Organisation des kostenintensiven freigestellten Schülerverkehrs eine Konzentration auf Sammelbeförderungen verschaffen und eine Ressourcenbindung durch Beauftragung von Einzelbeförderungen möglichst vermeiden.

Weitere Änderungen der Schülerbeförderungssatzung

Im Weiteren enthält der vorliegende Satzungsentwurf ein übersichtlicheres und besser aufeinander abgestimmtes Regelwerk von Antragsfristen und festzulegendem Genehmigungsbeginn je nach beantragtem und genehmigtem Beförderungsmittel, eine Neuregelung des Eigenanteilserlasses ab dem 3. Fahrschüler einer Familie bei notwendiger Nutzung des ÖPNV auf dem Schulweg und Berechtigung zum Bezug von Leistungen auf Bildung und Teilhabe (BuT), Präzisierungen oder Klarstellungen zu bereits normierten bzw. praktizierten Satzungsrecht sowie redaktionelle Änderungen im Zuge der o. g. Kernpunkte. Als wesentlich sind dabei gesondert zu erwähnen:

- tabellarische Zusammenfassung aller Antragsfristen und des Genehmigungsbeginns je nach Beförderungsmittel mit Aufhebung der Rückwirkung von Erstattungsanträgen zur ÖPNV-Nutzung bzw. zur PKW-Nutzung ab Monatsersten des laufenden Monats bei Antragstellung bis zum 20. KT des laufenden Monats – neu für diese Beförderungsarten: Genehmigungsbeginn ab Folgemonat, Entwurf § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 SBS

- Verschiebung der bislang in § 16 Abs. 6 SBS geregelten Fiktion eines Wiederholungsantrags auf Beförderung im fSV für Folgeschuljahre und Präzisierungen zum Eintritt und zur Wirkung. Künftig soll die Wirkung nur bei Genehmigung für den beantragten Bildungsgang eintreten und auch nur dann, wenn die Genehmigung nicht rechtswirksam widerrufen worden ist. Eltern werden zu aktivem Handeln bei der Wiederholung von Klassenstufen oder bei fortgesetztem Besuch der LRS-Schule nach Abschluss der auf 2 Schuljahre ausgedehnten Klassenstufe drei angehalten, Entwurf § 16 Abs. 5 SBS
- Verzicht des ZVMS auf Eigenanteils-Vorauszahlung für anteilige fSV-Nutzung bei genehmigter Kombination mit ÖPNV-Beförderung, Entwurf § 20 Abs. 2 SBS
- statt nachträglicher BiTi-Fahrtkostenerstattung (ÖPNV) für das 3. Kind auf Antrag und nach Abrechnung beim ZVMS, soll künftig ein Erstattungsantrag – wie für Kind 1 und Kind 2 – bei der BuT-Behörde gestellt und genehmigt werden können. Ohne Nachteil für die betroffenen Familien soll mit der Neuregelung der Verwaltungsaufwand sowohl bei den BuT-Behörden als auch beim ZVMS eingedämmt werden, Entwurf § 21 Abs. 2 SBS

Im Übrigen wird für die Einzelheiten der Satzungsneufassung auf die beigelegte Anlage verwiesen.

Anlage

Entwurf Änderungssatzung zur Schülerbeförderungssatzung des ZVMS (SBS) ab SJ 26/27